

Satzung

Krieger- und Soldatenverein Walchsing e.V.

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen **Krieger- und Soldatenverein Walchsing e.V.**

Am 5. Juli 1996 wurde der Verein in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1656 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Walchsing in der Gemeinde Aldersbach.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Friedensbemühungen
- die Wahrung des Gedenkens an die Kriegsoffer durch Mitwirken an würdiger Gestaltung und Teilnahme an Gedenkfeiern
- Mithilfe bei der Gestaltung und bei der Pflege der Ehrenmale für Kriegsoffer
- Pflege der Kameradschaft und des überlieferten Brauchtums
- Mitgestaltung würdiger Begräbnisse verstorbener Mitglieder
- aktive Beteiligung der Mitglieder am Vereinsleben in der Gemeinde und in der Gesellschaft, sowohl im kommunalen als auch im religiösen Bereich

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.

Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 Euro zu leisten.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer, 1. Kommandanten, 2. Kommandanten, Fahnenjunker und Beisitzer, deren Zahl die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Rechnungsausschuss)

Der Rechnungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Er wird, wie der Vorstand, von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Er prüft die Jahresabrechnung und erstattet hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben ist.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aldersbach, die es für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§ 8 (Gültigkeit der Satzung)

Vorstehende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 einstimmig beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Walchsing, den 20.03.2015 (Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)